



Gemeinde Außervillgraten

9931 Außervillgraten 136

Bezirk Lienz

Tel.: 04843/5522

Fax: DW 15

e-mail: gemeinde@ausservillgraten.gv.at

www.ausservillgraten.gv.at

UID: ATU 59545923

DVR: 0658634

Außervillgraten, am 07.08.2026

BAUVERHANDLUNG;

Walder Robert, 9931 Außervillgraten 20

Zahl: **131-5/2026**

Öffentliche Bekanntmachung **einer mündlichen Bauverhandlung**

Mit Eingabe vom 04.08.2026 hat Herr Walder Robert, 9931 Außervillgraten 20, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung von einem Stall/Viehunterstand SLG-11 (§47)“ auf der Gst.-Nr. 355, KG Außervillgraten angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1 und 2 der Tiroler Bauordnung 2022 und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) die mündliche Verhandlung für

Dienstag, 25. August 2026, um 09:30 Uhr

an Ort und Stelle (am Bauplatz, auf der Gp. 355, 9931 Außervillgraten 20) angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch

- uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und keine Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen.

Die Parteien können in den Bauakt bzw. die Einreichunterlagen (Pläne, Lagepläne, Baubeschreibung, sonstige Unterlagen) Einsicht nehmen:

Ort Gemeindeamt Außervillgraten, 9931 Außervillgraten 136	
Zeitraum bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit vormittags von 07:30 bis 12:30 Uhr

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 43 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair



Angeschlagen am: 07.08.2026

Abzunehmen am: 26.08.2026

Abgenommen am: